

POLIZEIGESETZ DER GEMEINDE TRIMMIS

Durch die Gemeindeversammlung genehmigt am 3. Dezember 2007.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	2
II. Öffentliche Sicherheit sowie Ruhe und Ordnung	3
III. Öffentliche Sachen.....	5
IV. Tierhaltung	8
V. Lärm und andere Immissionen.....	8
VI. Strafbestimmungen	10
VII. Verfahrenskosten und Schlussbestimmungen.....	11

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Dieses Gesetz bezweckt in Ergänzung zur eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung (Kantonales Polizeigesetz, Kantonale Strafprozessordnung, Einführungsgesetz zum ZGB etc.) den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auf dem Gebiet der Gemeinde Trimmis.

Zweck

Vorbehalten bleiben weitere Vorschriften mit polizeilichem Charakter in anderen kommunalen Erlassen (Baugesetz, Flurordnung, Wasser-, Abwasser- und Abfallentsorgungsreglemente etc.).

Art. 2

Personen, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn nichts anderes ergibt.

Gleichstellung der Geschlechter

Art. 3

Der Gemeindevorstand ist oberste Polizeibehörde. Er kann die Polizei der Gemeinde, die Kantonspolizei, andere Gemeindeangestellte sowie geeignete öffentliche oder private Institutionen mit Vollzugsaufgaben betrauen.

Organisation

Art. 4

Im Einzelfall treffen die mit polizeilichen Aufgaben betrauten Organe unaufschiebbare Massnahmen, wenn eine ernste, unmittelbare und nicht anders abwendbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung droht.

Polizeiliche Generalklausel

Art. 5

Die mit polizeilichen Aufgaben betrauten Organe können zu Überprüfungszwecken Personen anhalten und deren Identität feststellen.

Anhaltung und Identitätsfeststellung

Für weitergehende Massnahmen sind die gemäss kantonalem Polizeigesetz zuständigen Organe (Kantonspolizei) beizuziehen.

Art. 6

Soweit das übergeordnete Recht nichts anderes vorsieht, ist der Gemeindevorstand zuständig für die Regelung und Signalisation des örtlichen Verkehrs sowie weiterer verkehrspolizeilichen Massnahmen.

Anordnungen
nach SVG¹

Unter dem Vorbehalt der kantonalen Genehmigung kann der Gemeindevorstand insbesondere:

- a) für einzelne Strassen und Plätze Fahr- und Reitverbot erlassen sowie Einbahnstrassen bezeichnen,
- b) Fahrrad- und Reitwege bezeichnen,
- c) den Strassenverkehr durch Lichtsignale oder andere Vorrichtungen regeln lassen,
- d) für die Benützung von Parkplätzen die Gebührenpflicht einführen,
- e) diejenigen Plätze und Strassen, auf denen Fahrzeuge parkiert werden dürfen sowie zeitliche Beschränkungen, Aufstellordnung usw. bestimmen,
- f) das Anbringen von Halte- und Parkverboten bestimmen,
- g) die Stopstrassen bestimmen und Abbiegeverbote erlassen.

Gesuche von Privaten zum Anbringen von Hinweistafeln und dergleichen sind im Strassenbereich in jedem Fall dem Gemeindevorstand zur Genehmigung zu unterbreiten. Die nicht in den Kompetenzbereich des Gemeindevorstandes fallenden Gesuche sind an die zuständigen Stellen weiterzuleiten.

II. ÖFFENTLICHE SICHERHEIT SOWIE RUHE UND ORDNUNG**Art. 7**

Manipulationen an Schutz-, Abschränkungs- und Signalisationsvorrichtungen aller Art sind verboten ebenso das mutwillige Entfernen von Sicherungsvorkehrern bei Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben und dergleichen.

Schutz-,
Abschrän-
kungs- und
Signalisations-
vorrichtungen

¹ Strassenverkehrsgesetz des Bundes

Art. 8

An öffentliche Strassen oder Plätze angrenzende Dächer sind mit Schneefangvorrichtungen zu versehen.

Schnee/
Schnee-
räumung

Von Dachflächen, Terrassen, privaten Plätzen und privaten Strassen darf der Schnee nicht auf öffentliche Strassen oder Trottoirs geworfen werden. Ist solches unvermeidlich, müssen geeignete Sicherheitsmassnahmen getroffen werden. Sofern es die Umstände wieder erlauben, muss der Schnee auf eigene Kosten beseitigt werden. Kommt der Grundeigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde auf seine Kosten die nötigen Ersatzvorkehrungen treffen.

Der Grundeigentümer hat weiter dafür zu sorgen, dass Dachentwässerungen einwandfrei funktionieren und nicht zu Eisbildung auf öffentlichem Grund führen.

Während der Schneeräumung ist das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichen Plätzen, Strassen und Wegen verboten. Für Schäden, die durch widerrechtliches Stehenlassen von Fahrzeugen entstehen, haftet die Gemeinde nicht.

Art. 9

Das Schiessen in der Nähe von Gebäuden und auf öffentlichem Grund sowie generell das Sprengen mit explosiven Stoffen ist ohne polizeiliche Bewilligung untersagt.

Schiessen und
Sprengen

Das Schiessen mit scharfer Munition eingeschlossen Flobertschiessen ist nur auf den vom Gemeindevorstand bezeichneten Schiessplätzen gestattet. Der Gemeindevorstand kann private Schiessplätze bewilligen, sofern die öffentliche Sicherheit gewährleistet ist.

Vorbehalten bleiben besondere Regelungen für öffentliche Schiessanlagen sowie jagdpolizeiliche Vorschriften.

Art. 10

Der Gemeindevorstand kann das Feuern im Freien sowie das Abbrennen von Feuerwerk, Knallkörpern und dergleichen sowohl generell, wie auch zeitlich und örtlich beschränkt verbieten.

Feuer und
Feuerwerk

Das Abbrennen von Feuerwerk bedarf einer Bewilligung der Gemeinde (vgl. auch Art. 7 Abs. 3 der kantonalen Feuerpolizeiverordnung). Unter dem Vorbe-

halt von Abs. 1 ist keine Bewilligung für das übliche Abbrennen von Feuerwerk zum Jahreswechsel und am Nationalfeiertag (1. August) erforderlich.

Im Wald, an Waldrändern sowie im Bereich von Natur- und Heckenzone ist das Abbrennen von Feuerwerk in jedem Fall verboten.

Art. 11

Der Gemeindevorstand kann den Konsum von Alkohol oder anderen Suchtmitteln auf Schulhaus- und Kindergartenarealen, auf öffentlichen Kinderspielplätzen sowie in anderen öffentlichen Bauten und Anlagen generell verbieten. Das Mitführen von angebrochenen Trinkbehältnissen gilt als Konsum. Die suchtmittelfreien Zonen sind entsprechend zu kennzeichnen.

Suchtmittelfreie Zonen

Art. 12

Anstand und gute Sitte verletzende Darbietungen jeder Art sind verboten.

Schutz des Anstandsgefühls

Es ist untersagt, in öffentlich zugänglichen Bereichen ausserhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen die Notdurft zu verrichten.

Betrunkene und andere Personen, welche öffentliches Ärgernis erregen oder die Nachtruhe stören, können den zuständigen Polizeiorganen zugeführt werden.

Art. 13

Jedes mutwillige Verhalten, das geeignet ist, in erheblichem Masse ein grösseren Personenkreis oder die ganze Öffentlichkeit in Ruhe und Ordnung zu stören oder zu belästigen, ist verboten.

Grober Unfug

III. ÖFFENTLICHE SACHEN

Art. 14

Es ist verboten, öffentliche Sachen zu beschädigen, zu verunreinigen, sie unbefugterweise sowie entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benützen oder zu verändern.

Schutz öffentlicher Sachen

Verboten ist insbesondere auch das Wegwerfen von Abfällen. Abfälle sind nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen der Abfallgesetzgebung zu entsorgen.

Bei Missachtung dieser Gebote ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Verursachers die Wiederherstellung des früheren Zustandes vorzunehmen.

Art. 15

Eigentümer und Bewohner von Gebäulichkeiten und einzelnen Räumen haben dafür zu sorgen, dass sich keine Teile von Bauten lösen und auf Plätze, Strassen und Wege fallen können. Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, dass Fenster und Läden gehörig befestigt sind und Gegenstände, die vor Fenster sowie auf Dächern und Zinnen stehen, in genügender Weise gesichert sind.

Sicherung von Gebäudeteilen und anderen Gegenständen

Das Hinauswerfen von Gegenständen oder das Ausgiessen von Flüssigkeiten aus Gebäuden sowie das Ausschütten und Ausklopfen staubhaltiger Gegenstände auf Strassen, Trottoirs und öffentlichen Plätzen ist verboten.

Art. 16

Äste und Sträucher, die in das Strassen- oder Trottoirprofil hineinragen, sind mindestens bis auf eine Höhe von 4 m zurückzuschneiden.

Zurückschneiden von Ästen und Sträuchern

Kommt der Grundeigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde nach vorangehender Androhung eine Ersatzmassnahme anordnen. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Art. 17

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung des öffentlichen Grundes bedarf der Bewilligung der Gemeinde.

Gesteigerter Gemeingebrauch

Dies gilt insbesondere für:

- a) das Dauerparkieren,
- b) das Anbringen von Anzeigen, Plakaten und dergleichen,
- c) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen und Festanlässen,
- d) das Aufstellen von mobilen Ständen, Informations- und Werbeeinrichtungen,
- e) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken,

- f) das Aufführen von Strassenmusik, Strassenkunst oder Gesang.

Der gesteigerte Gemeingebrauch ist in der Regel gebührenpflichtig. Der Gemeindevorstand kann eine Gebühr bis Fr. 200.– pro Tag erheben. Bei umfangreicherer Beanspruchung des öffentlichen Grundes kann diese Gebühr angemessen erhöht werden.

Sondernutzungen bedürfen einer Konzession durch die nach Gemeindeverfassung zuständigen Behörde.

Werden gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzungen ohne Bewilligung bzw. Konzession ausgeübt, kann der Gemeindevorstand die nötigen Beseitigungsmassnahmen treffen. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach Massgabe von Art. 28 ff.

Art. 18

Bei Güterumschlag ist jede Behinderung des allgemeinen Verkehrs zu vermeiden.

Güterumschlag

Lässt sich eine solche nicht ausschliessen, so sind im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Gemeinde jene Massnahmen zu treffen, welche diese Behinderung minimieren.

Art. 19

Die mit polizeilichen Aufgaben betrauten Organe können verkehrsbehindernd aufgestellte Fahrzeuge auf Kosten des verantwortlichen Halters oder Benützers abschleppen lassen, wenn dieser nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann und aus der Behinderung eine Gefahr für andere Strassenbenützer oder eine Behinderung der Durchfahrt oder der Schneeräumung entsteht.

Vorschriftswidrig parkierte Fahrzeuge - Entfernung und Blockierung

Fahrzeuge ausländischer Halter sowie Fahrzeuge, bei welchen sich der Halter ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht feststellen lässt, können bei anhaltenden und wiederholten Verstössen gegen die Regeln des ruhenden Verkehrs blockiert werden, insbesondere

- wenn länger als 10 Stunden im signalisierten Parkverbot parkiert wird,
- wenn bei einer zulässigen Parkzeit bis 2 Stunden länger als 10 Stunden parkiert wird,
- wenn bei einer zulässigen Parkzeit von mehreren Tagen die Parkzeit um mindestens 2 Tage überschritten wird.

Vorbehalten bleiben in jedem Fall Beseitigungsmassnahmen im Sinne von Art. 17.

IV. TIERHALTUNG

Art. 20

Tiere sind so zu halten, dass weder Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet werden, zu Schaden kommen oder durch Einwirkungen (Lärm, Gerüche etc.) übermässig belästigt werden.

Grundsatz

Art. 21

Das Halten von Hunden, jeder Halterwechsel sowie der Tod von Hunden sind der Gemeinde innerhalb von 10 Tagen zu melden.

Hundehaltung

Es ist auf dem ganzen Gemeindegebiet untersagt, Hunde ohne Aufsicht frei laufen zu lassen.

Hunde sind ausserhalb gesicherter Bereiche in folgenden Gebieten an der Leine zu führen:

- gesamtes Wohngebiet, mit Ausnahme des eigenen privaten Bereichs,
- Wildruhezonen.

Die Hundehalter stellen sicher, dass auch ausserhalb der erwähnten Gebiete Mensch und Tier durch die Hunde in keiner Art und Weise gefährdet oder belästigt werden.

Hundehalter stellen weiter sicher, dass ihre Hunde nicht in Brunnen baden.

Hundekot ist auf dem gesamten Gemeindegebiet (öffentlicher und privater Grund) unverzüglich zu beseitigen.

V. LÄRM UND ANDERE IMMISSIONEN

Art. 22

An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sind die im kantonalen Gesetz über die öffentlichen Ruhetage erwähnten Verrichtungen, des weitern sämtliche Arbeiten im Freien und auf Baustellen sowie das Erzeugen von übermässigen Immissionen jeder Art untersagt. Soweit es die Witterungsverhältnisse erfordern, sind Erntearbeiten erlaubt.

Ruhetage

Art. 23

An Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen von 12.00 bis 13.00 Uhr sowie von 20.00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe ist dem erhöhten Ruhebedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Ruhezeiten

Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeiten sind alle Aktivitäten untersagt, die Ruhe oder den Schlaf beeinträchtigen können.

Im Freien ist während der Nachtruhe Singen, Musizieren, lautes Diskutieren, Gejohle und dergleichen sowie der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Megaphonen, Sirenen und ähnlichen Geräten untersagt. Solche Geräusche dürfen auch nicht durch offene Fenster ins Freie gelangen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand im Rahmen einer Bewilligung.

Art. 24

Auch ausserhalb der Ruhezeiten sind alle Störungen zu unterlassen, die sich durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermeiden oder vermindern lassen. Lärmerzeugende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen. Diese Grundsätze gelten auch für die Tierhaltung (Vermeidung von Hundegebell).

Lärm durch menschliches Verhalten

Bei der Benützung von Motorfahrzeugen ist das unnötige Laufenlassen des Motors, unmotiviertes Beschleunigen sowie das fortgesetzte unnötige mit Immissionen verbundene Herumfahren untersagt.

Jede Art von beweglichen Geräten, Maschinen und Fahrzeugen sind so einzurichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass Immissionen möglichst vermieden werden. Verbrennungsmotoren sind mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen und haben den Normen der eidgenössischen Gesetzgebung über Arbeitsmaschinen zu entsprechen.

Lärmverursachende bewegliche Geräte, Maschinen und Fahrzeuge sind nur werktags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 20.00 Uhr erlaubt.

Art. 25

Für ausgediente Fahrzeuge, die auf Dauer nicht mehr bestimmungsgemäss verwendet werden, gelten die einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Umweltschutzverordnung. Gleiches gilt auch für ausgediente Geräte und Maschinen.

Ausgediente
Fahrzeuge,
Geräte und
Maschinen

Art. 26

Der Gemeindevorstand kann störende Lichtimmissionen beschränken oder verbieten.

Licht-
immissionen

Laserstrahlen und andere Lichteinwirkungen, welche das Erscheinungsbild der Landschaft und des Nachthimmels verändern, sind generell untersagt.

Art. 27

Vorbehalten bleiben die einschlägigen umweltschutzrechtlichen Vorschriften von Bund und Kanton bezüglich Bauten und Anlagen.

Allgemeiner
Vorbehalt

VI. STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 28

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und gestützt darauf erlassene Verordnungen und Verfügungen werden vom Gemeindevorstand unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren gemäss den einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung mit Busse bis zu Fr. 10'000.– bestraft.

Strafbestimmungen

Der Gemeindevorstand erlässt eine Liste mit Übertretungen, welche mit Ordnungsbussen bis zu Fr. 300.– geahndet werden können. Er bestimmt den Bussenbetrag und bezeichnet die zur Erhebung der Busse ermächtigten Gemeindeorgane.

Vorbehalten bleiben in allen Fällen die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Art. 29

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden durch die Gemeinde in der Regel im Rahmen eines Ordnungsbussenverfahrens geahndet. Dabei werden Vorleben und persönliche Verhältnisse nicht berücksichtigt. Mit Bezahlung der Ordnungsbusse innert 30 Tagen wird diese rechtskräftig.

Ordnungsbussenverfahren

Der Betroffene ist berechtigt, innert 30 Tagen seit Eröffnung dieses Verfahrens das Ordnungsbussverfahren abzulehnen. Lehnt er dies innert der 30-tägigen Frist gemäss Abs. 1 ab oder unterbleibt die Bezahlung der Busse innert dieser Frist, erfolgt eine Verzeigung an den Gemeindevorstand. Dieser entscheidet sodann über eine allfällige Busse in einem ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren. Er ist dabei nicht an die Bussenliste gebunden.

Bezahlt eine Person ohne Wohnsitz in der Schweiz, die Busse nicht sofort, so hat sie den Betrag zu hinterlegen oder eine andere angemessene Sicherheit zu leisten.

VII. VERFAHRENSKOSTEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30

Für Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz werden in der Regel Verfahrenskosten von Fr. 50.– bis Fr. 200.– erhoben. Bei umfangreicheren Verfahren oder bei besonderen Schwierigkeiten beträgt die Maximalgebühr Fr. 1'000. –.

Verfahrenskosten

Auslagen für Leistungen Dritter wie notwendige Fachgutachten oder notwendige Beratung durch verwaltungsexterne Fachleute sowie notwendige Barauslagen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 31

Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf Ausführungsbestimmungen erlassen.

Ausführungsbestimmung

Art. 32

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Bestehen Widersprüche zu andern kommunalen Erlassen, geht das vorliegende Polizeigesetz vor.

Art. 33

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Inkrafttreten

Der Gemeindepräsident:
H. Bauschatz

Der Gemeindeschreiber:
P. Bürkli